



Foto: Raffi Derian

 **MÄRKISCHER KREIS**

ÖRTLICHE UMSETZUNG DER LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

Richtlinien des MÄRKISCHEN KREISES

Örtliche Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29, 77 SGB II, §§ 34 f SGB XII und § 6b BKGG)

Stand 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Allgemeines | 2 |
| 2 | Kurzbeschreibung Bildung und Teilhabe | 2 |
| 2.1 | Anspruchsberechtigte | 2 |
| 2.2 | Leistungen | 4 |
| 2.3 | Verfahren nach SGB II, BKGG; SGB XII, AsylbLG | 5 |
| 2.3.1 | Antragstellung | 5 |
| 2.3.2 | weiteres Verfahren..... | 6 |
| 2.3.3 | Rückforderungen..... | 7 |
| 3 | Einzelbedarfe..... | 7 |
| 3.1 | Schulusflüge und mehrtägige (Schul-)Fahrten | 7 |
| 3.2 | Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf | 8 |
| 3.3 | Schülerbeförderungskosten | 10 |
| 3.4 | Lernförderung..... | 11 |
| 3.5 | Mittagsverpflegung | 16 |
| 3.6 | Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben..... | 16 |

1 Allgemeines

Die Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ (6. Auflage, Stand 01.08.2018) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) wird durch diese örtlichen Richtlinien ergänzt bzw. ausgestaltet. Da die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets allen Berechtigten gleichermaßen gewährt werden sollen, sind auch diese Richtlinien auf Berechtigte nach dem SGB II, SGB XII, BKGG oder KIZ anwendbar.

2 Kurzbeschreibung Bildung und Teilhabe

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Diese Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Eine Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe ist grundsätzlich auch möglich, wenn aufgrund von vorhandenem Einkommen ausschließlich Bedarfe für Bildung und Teilhabe bestehen.

Auf die Ausführungen zum „Hinwirkungsgebot“ (§ 4 SGB II) wird hingewiesen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet Bedarfe für:

- eintägige Schulausflüge, Tagesausflüge einer Kindertageseinrichtung
- mehrtägige Schulfahrten oder Fahrten von Kindertageseinrichtungen
- persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung in den Schulen, Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

2.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, nach AsylbLG oder von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld, die

- noch keine 25 Jahre alt sind bzw. im Fall sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft noch keine 18 Jahre alt sind;
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen oder
- eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden;
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Da in § 34 Abs. 1 SGB XII keine Altersgrenze enthalten ist, ist die Berücksichtigung von Bedarfen auch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus möglich.

Hinweis: § 7 Abs. 5 und 6 SGB II sind zu beachten.

Keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben

- Schüler/innen, deren Ausbildung prinzipiell nach dem BAföG förderungsfähig ist. § 7 Abs. 5 und 6 SGB II sind zu beachten. Personen, die unter den Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II fallen, haben keinen Anspruch auf Regelleistungen nach dem SGB II und damit auch keinen Anspruch auf ergänzende Leistungen nach § 28 SGB II.

Anders verhält es sich, wenn § 7 Abs. 6 SGB II zur Anwendung kommt. Nur in diesen Ausnahmefällen ist der Zugang zu § 28 SGB II eröffnet.

Auszubildende, die nach § 7 Absatz 5 SGB II vom SGB II-Leistungsbezug ausgeschlossen sind, können darlehensweise BuT-Leistungen erhalten, wenn der Ausschluss eine besondere Härte bedeutet (§ 27 Absatz 3 Satz 1 SGB II), vgl. Arbeitshilfe MAGS.

- Auszubildende mit Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind ebenfalls gemäß § 7 Abs. 5 SGB II bzw. § 22 Abs. 1 SGB XII von den Leistungen ausgeschlossen; Ausnahmen sind in § 22 Abs. 2 SGB XII aufgeführt.

Ein Anspruch nach dem BAföG schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6 b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht.

Exkurs SGB XII:

Für Personen, deren Leistungsanspruch sich aus § 34 Abs. 1 SGB XII ergibt, gelten folgende spezielle Regelungen:

- Die Leistungen nach dem 4. Kap. SGB XII umfassen nicht die Bedarfe für Teilhabe (vgl. § 42 Nr. 3 SGB XII). Dementsprechend bleiben die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur Teilhabe bei der Erbringung von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen unberücksichtigt (§ 34a Abs. 1 S. 3 SGB XII). Besonders gelagerte Einzelfälle sind der Fachaufsicht vorzulegen.
- Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen haben keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (vgl. § 27b Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 42 SGB XII). Besonders gelagerte Einzelfälle sind der Fachaufsicht vorzulegen.

2.2 Leistungen

| Was? | Kinder in: | bis 25 Jahre | bis 18 Jahre | Wieviel ? | Voraussetzung | Wie? | |
|----------------------------------|--------------------------|--------------|--------------|--|---|---|---|
| Schulbedarf | | ✓ | ☐ | bis 31.12.2020 150 € pro Schuljahr 100 € zum 01.08. 50 € zum 01.02. ab 01.01.2021 154,50 € pro Schuljahr 103,00 € zum 01.08. 51,50 € zum 01.02. | Besuch einer allgemein-/berufsbildenden Schule Alter unter 25 Jahre | Antrag; SGB II SGB XII ohne | Zahlung an Leistungsberechtigten |
| Ausflüge | KITAS/Schulen | ✓ | | tatsächliche Kosten der Ausflüge | Fahrten und Ausflüge, die von einer Schule oder KITA veranstaltet werden | Antrag; SGB II SGB XII (4. Kap.) ohne | Zahlung an Träger Erstattung an Leistungsberechtigten |
| Schülerfahrkosten | | ✓ | | Kosten, die nicht durch Dritte oder Regelleistung gedeckt sind | Besuch einer allgemein-/berufsbildenden Schule Alter unter 25 Jahre keine Kostenübernahme durch den Schulträger | Antrag; SGB II SGB XII (4. Kap.) ohne | Überweisung der Geldleistung an Leistungsberechtigten |
| außerschulische Lernförderung | | ✓ | | Angemessene ortsübliche Kosten in tatsächlicher Höhe | Bescheinigung der Schule/ des Lehrers, dass Lernförderung zum Erreichen des Klassenziels erforderlich ist | Antrag | Zahlung an Leistungsanbieter Erstattung an Leistungsberechtigten |
| Mittagessen | KITAS, Kindertagespflege | ✓ | | Kosten für Mittagsverpflegung | Gemeinschaftl. Mittagessen wird in Schule/KITA/Kindertagespflege angeboten | Antrag; SGB II SGB XII (4. Kap.) ohne | Zahlung an Leistungsanbieter Erstattung an Leistungsberechtigten |
| Teilhabe Sport, Kultur, Freizeit | | ☐ | ✓ | Pauschal 15 € pro Monat 180 € jährlich | Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahren | Antrag; SGB II SGB XII (4. Kap.) ohne | Zahlung an Leistungsanbieter Erstattung an Leistungsberechtigten |

Zu den **allgemeinbildenden Schulen** im Sinne von § 10 Schulgesetz NRW gehören öffentliche und private Grundschulen, Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, verbundene Haupt- und Realschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien. Waldorfschulen sind Ersatzschulen und gehören in NRW zu den allgemeinbildenden Schulen.

Berufsbildende Schulen gemäß § 22 Schulgesetz NRW sind

- Berufsschulen (Fachklassen des dualen Systems, Berufsgrundschuljahr, Berufsorientierungsjahr, Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis sowie Förderberufskollegs)
- Berufsfachschulen (einschließlich berufliches Gymnasium)
- Fachoberschulen
- Fachschulen

- in der Regel Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe, die nicht vom SchulG NRW erfasst werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kursen an Volkshochschulen, die sich auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten, können keinen Bedarf für Bildung im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geltend machen.

2.3 Verfahren nach SGB II, BKGG; SGB XII, AsylbLG

2.3.1 Antragstellung

Gesonderte Anträge für Leistungen nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII werden nicht benötigt. Ausnahme sind die Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II und § 34 Abs. 5 SGB XII (Lernförderung), diese sind gesondert zu beantragen.

Im Bereich des SGB II reicht ein Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt aus. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe, mit Ausnahme der Lernförderung, gelten ab dem 01.08.2019 mit dem allgemeinen Antrag als gestellt.

Eine Besonderheit besteht im 3. Kapitel des SGB XII, da an der grundsätzlichen Voraussetzung einer Antragstellung festgehalten wird. Allerdings reicht hier ein (Zahlwort) Antrag aus – eine Art „Globalantrag“ – um alle BuT-Leistungen beanspruchen zu können. Nur die Lernförderung ist noch gesondert zu beantragen.

Im Gegensatz zum 3. Kapitel SGB XII ist im 4. Kapitel SGB XII schon immer ein Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erforderlich. Ab dem 01.08.2019 ist aber mit dem (Haupt-)Antrag der Antrag auf BuT-Leistungen miteingeschlossen. Ausnahme sind die Leistungen für eine Lernförderung, diese sind auch hier gesondert zu beantragen.

Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger müssen alle Leistungen für Bildung und Teilhabe gesondert beantragen. Es wird auf das bisher geltende Schriftformerfordernis verzichtet. Ausnahme: Schulbedarfspaket; hier reichen auch Unterlagen für einen anderen Bedarf im Bereich BuT aus, wenn ersichtlich ist, dass das Kind die jeweilige Schule besucht.

Anträge auf Lernförderung sind grundsätzlich vor Inanspruchnahme der Leistungen von den Sorgeberechtigten zu stellen; kann aber auch ab Vollendung des 15. Lebensjahres vom Kind selbst gestellt werden.

Eine konkludente Antragsstellung ist bei sorgfältiger Dokumentation auch zulässig.

Unter den Voraussetzungen der berechtigten Selbsthilfe kann auch die Erstattung von bereits zuvor z.B. von den Eltern beschafften Sach- und Dienstleistungen nach § 30 SGB II und § 34b SGB XII erfolgen. Hierbei handelt es sich um Schulausflüge/-fahrten,

Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Geht der Leistungsberechtigte durch Zahlung an den Anbieter in Vorleistung, ist der Träger zur Übernahme der Aufwendungen verpflichtet, sofern alle Voraussetzungen der Selbsthilfe vorliegen.

Bei Nichtleistungsempfängern ist § 5a ALG II-VO zu beachten.

2.3.2 weiteres Verfahren

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sollen zusätzlich zur Grundleistung gewährt werden.

Die Leistungsbewilligung kann entweder durch Bescheid erfolgen oder konkludent durch Leistungserbringung.

Die gewährte Leistung ist nach Höhe und Dauer in dem Bescheid konkret und hinreichend bestimmt zu nennen, um eventuell entstehende Missverständnisse zu vermeiden.

Die Berechtigten sollten Auszahlungsnachweise o.ä. aufbewahren und dem Antrag beifügen, damit alle Voraussetzungen vorliegen.

Im Regelfall sollte eine Zweitschrift der Kostenübernahmeerklärung an den Anbieter gesandt werden (z.B. bei Direktzahlung an die Schule).

Bei der Bewilligung ist darauf zu achten, dass sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Über jede Leistung muss gesondert entschieden werden.

Der Bewilligungszeitraum ist besonders dann zu beachten, wenn es sich um regelmäßige, monatliche Leistungen handelt (Mittagessen, Schülerbeförderungskosten, Lernförderung, monatliche Teilhabeleistung).

Grundsätzlich werden Leistungen, die laufend erbracht werden, für maximal zwölf Monate bewilligt (01.08.-31.07).

Hinweis für den Bereich SGB II und SGB XII:

Die Leistungen, bis auf Schulbedarf, werden gesondert bewilligt. Hierzu ist es erforderlich, weitere Daten zu erheben und den Bedarf zu konkretisieren. Der Leistungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass weitere Leistungen noch geltend gemacht werden können. Wird der Bedarf nicht weiter konkretisiert, ist keine weitere Verwaltungsentscheidung erforderlich.

Für den Zeitraum vor der Antragsstellung sollen Leistungen grundsätzlich nicht gewährt werden. Im Bereich SGB II und Viertes Kapitel SGB XII werden Leistungen grundsätzlich für den aktuellen Bewilligungszeitraum bewilligt. D.h. BuT-Leistungen können ab dem ersten des

Monats der Antragstellung auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts geltend gemacht werden – auch nachträglich, weil sie bereits beantragt wurden. Dies gilt nur, wenn der Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt ab dem 01.08.2019 gestellt ist. In diesem Fall besteht eine Verjährungszeit von 4 Jahren, siehe § 113 SGB X.

Leistungen, die auf Basis von Wohngeld genehmigt werden können, werden für die gesamte Zeit des Vorliegens eines Wohngeldbescheids gewährt.

Außerdem soll ausgeschlossen sein, dass die Leistungen nicht durch eventuell vorrangige Hilfeleistungen abgedeckt werden können.

2.3.3 Rückforderungen

Bei Kinderzuschlags- oder Wohngeldempfängern erfolgt eine Rückforderung nicht, da kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Leistungen einerseits und dem Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits besteht. D.h., es erfolgt keine Rückforderung, wenn der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld aufgehoben wird, da hier vom Leistungsberechtigten keine falschen Angaben gemacht wurden oder der Vertrauensschutz missbraucht wurde.

Auch bei Sach- oder Dienstleistungen an Dritte ist der Adressat der Rückforderung der Leistungsberechtigte. Pauschal erbrachte Sachleistungen sind in Form von Geld zurückzufordern.

Aufhebung und Widerruf sind grundsätzlich möglich.

3 Einzelbedarfe

3.1 Schulausflüge und mehrtägige (Schul-)Fahrten

Grundsatz

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Schul-)Fahrten übernommen, soweit sie im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen liegen bzw. dem Beschluss der Schulkonferenz folgen.

Schulfahrten sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden. Maßgeblich ist hier die Bestätigung der Schule, dass es sich um eine Schulfahrt im Rahmen der „Richtlinien für Schulfahrten“ handelt.

Dies beinhaltet Fahrkosten, Eintrittsgelder, gemeinsame Verpflegung, Übernachtungskosten und evtl. Leihgebühren, wenn dies unbedingt notwendig ist, um eine Teilnahme an der Fahrt

sicherzustellen (z.B. Skifahrt). Auch Fahrten der OGS gelten grundsätzlich als schulische Veranstaltung und können daher gefördert werden. Dies gilt auch für Fahrten der OGS in den Schulferien.

Nicht übernommen werden hingegen Taschengelder, Geld für Eigenverpflegung, Kosten zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen oder Bekleidung. Privat organisierte Ausflüge sind ebenfalls ausgeschlossen.

Zu beachten ist, dass der Fälligkeitszeitpunkt der Zahlung und nicht der Termin der Klassenfahrt zur Erstattung der Kosten maßgebend ist. Somit müssen die Kosten im Bewilligungszeitraum tatsächlich anfallen. Das von der Schule festgesetzte Zahlungsziel ist ausschlaggebend. In den Fällen, in denen die Schule kein festes Zahlungsziel vereinbart hat, muss mindestens ein Tag der Klassenfahrt im Bewilligungszeitraum liegen. Die Kosten werden hier frühestens 8 Wochen vor Beginn des Ausflugs oder der Klassenfahrt überwiesen.

Die Leistungen für Schulausflüge können gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden. Diese Regelung greift nur, wenn auf Antrag der Schule eine Vereinbarung zwischen dem örtlichen Träger und der Schule getroffen wird.

Der Märkische Kreis beabsichtigt nicht, eine derartige Vereinbarung mit den Schulen abzuschließen.

Beispiele für eine Bewilligung:

- Theaterbesuch im Rahmen des Deutschunterrichts
- Schüleraustausch mehrere Schüler

Beispiele für eine Ablehnung:

- privater Schüleraustausch oder nur ein Schüler (z.B. Stipendium)
- Klassenfahrt während der Ferien (nicht alle Schüler fahren mit, nur als Teilhabe)
- Praktika → „Lernen an einem anderen Ort“, aber keine Klassenfahrt
- regelmäßige Veranstaltungen von Unterrichtsinhalten außerhalb des Schulgeländes, z.B. Schwimmunterricht
- Tagesveranstaltung wie Schulfest oder Grillen (hier handelt es sich um keinen Ausflug, zumal die Veranstaltung auch auf dem Schulgelände stattfindet)

3.2 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Grundsatz

*Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 100,00 € zum 01.08. und 50,00 € zum 01.02. eines jeden Jahres berücksichtigt (bis 31.12.2020). Ab dem 01.01.2021 werden zum 01.02. 51,50 € und zum 01.08. 103,00 € (insgesamt 154,50 €) berücksichtigt. Bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr nach den genannten Stichtagen **erstmalig oder** aufgrund einer Unterbrechung*

*ihres Schulbesuches **erneut** in eine Schule aufgenommen werden, werden für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 100,00 € bzw. 103,00 € berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 154,50 € berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.*

Die Teilbeträge werden kalenderjährlich mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben.

Nachweise für die Verwendung des Geldes werden nicht verlangt. Alle anfallenden Anschaffungen von Schulmaterial sind damit abgegolten.

Der Antrag auf das Schulbedarfspaket gilt für den Rechtskreis SGB II und SGB XII mit Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als gestellt.

Bei Erstklässlern und bei Schülern, die in die Jahrgangsstufe 10 eintreten, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen. Die von der Schule gestempelten und unterschriebenen Vordrucke für die Kostenübernahme der Mittagsverpflegung und/oder einer Schulfahrt werden als Schulbescheinigung anerkannt. Hier wird keine gesonderte Schulbescheinigung angefordert.

Bei Schülern, die ein Berufskolleg besuchen, wird oftmals eine vorläufige Schulbescheinigung eingereicht. Es kommt bei diesem Personenkreis durchaus vor, dass das Berufskolleg dann aber doch nicht besucht wird, weil z.B. eine Ausbildungsstelle gefunden wurde o.ä.. Hier ist nach Schuljahresbeginn eine endgültige Schulbescheinigung anzufordern.

Bei Neufällen im Bereich Kinderzuschlag und Wohngeld wird direkt das Schulbasispaket angelegt und ausgezahlt, auch wenn nur Unterlagen für einen anderen Bedarf im Bereich BuT eingereicht werden, es aber ersichtlich ist, dass das jeweilige Kind die Schule besucht. Die Einreichung des Bescheides über WG/KiZu wird als Antrag gewertet.

Für Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger ist unter folgenden Umständen ein Antrag erforderlich:

- Besuch eines Berufskollegs o.ä.
- Kinder, die jünger als 7 Jahre bzw. älter als 15 Jahre alt sind

Beispiele für eine Bewilligung:

- Werkstattjahr Programm NRW (Übergang Schule-Beruf)

Beispiele für eine Ablehnung:

- Tablet
- Taschenrechner

3.3 Schülerbeförderungskosten

Grundsatz

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts erfolgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht, sofern

- der/die Schüler/in auf Schülerbeförderung angewiesen ist (also zu Fuß oder mit dem Fahrrad nicht erreichbar)
- die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besucht wird
- die Beförderung nicht von Dritten übernommen wird
- die Aufwendungen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar bestritten werden können

In NRW werden die Schülerfahrkosten vorrangig nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) durch den Schulträger gewährt.

Achtung: Die nächstgelegene Schule ist in § 9 SchfkVO anders definiert als in § 28 SGB II und 34 SGB XII.

Bei einer Antragstellung ist somit der Bescheid des Schulträgers vorzulegen. Sollte der Antrag seitens des Schulträgers aufgrund der zu geringen Entfernung zwischen Wohnung und Schule abgelehnt werden, so ist auch der Antrag auf BuT-Leistungen in diesem Punkt abzulehnen. Dem Schüler/ der Schülerin ist dann zuzumuten, den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad o.ä. zu bewältigen.

Entsprechend § 5 Abs.2 SchfkVO gelten hier die folgenden Entfernungen für den Schulweg als zumutbar:

| | | |
|------------------|------------------|------------|
| Primarstufe | (Klassen 1-4): | bis 2 km |
| Sekundarstufe I | (Klassen 5-9): | bis 3,5 km |
| Sekundarstufe II | (Klassen 10-13): | bis 5 km |

Eine Bewilligung kommt also nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Der Schulträger kann einen Antrag nach der SchfkVO ablehnen, wenn aufgrund einer Ganztagsausrichtung nicht die nächstgelegene Schule gewählt wurde. Im Bereich BuT besteht in diesem Fall jedoch ein Leistungsanspruch.

Beispiele für eine Bewilligung:

- Besuch der nächstgelegenen Schule aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar
- Angewiesenheit auf öffentliche Verkehrsmittel aus vorübergehenden gesundheitlichen Gründen
- Schulkapazität der nächstgelegenen Schule ist erschöpft

Beispiele für eine Ablehnung:

- weiter entfernte Schule hat einen „besseren Ruf“
- Fahrkosten zu einer entfernter gelegenen Schule, wenn die nächstgelegene Schule aus eigenem Verschulden nicht besucht werden kann (Schüler muss sich um einen Platz in der Nähe kümmern)
- Schülerpraktikum (wird vom Schulträger übernommen)

Die Beförderungskosten werden als Geldleistung erbracht und nur dann berücksichtigt, wenn tatsächliche kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (ÖPNV) genutzt werden. Diese stellen in der Regel auch die günstigste Beförderungsvariante dar.

Der in Leistungen nach dem BAföG enthaltene Fahrkostenanteil wird auf die Leistung nach § 28 Abs. 4 SGB II / § 6b BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II (Schülerbeförderung) nicht angerechnet. Ebenso wird der Anteil für Schulmaterial, der in den Leistungen nach dem BAföG enthalten ist, nicht auf die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) angerechnet.

Eine Erstattung von Benzinkosten aufgrund von privat organisierten Fahrten kommt nicht in Betracht.

3.4 Lernförderung

Grundsatz

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

wesentliche Lernziele:

- Ein wesentliches Lernziel bis zum Abschluss des gewählten Bildungsganges kann das Erreichen der Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe sein. Der Bedarf an Lernförderung hängt aber nicht unmittelbar von einer Versetzungsgefährdung ab. Es genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes

Leistungsniveau. Bei einer automatischen Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe, z.B. Orientierungsstufe, Gesamtschule usw. kann die Lernförderung auch bewilligt werden, um ein ausreichendes Leistungsniveau zu erreichen, und die Diskrepanz zu der nächsten Jahrgangsstufe nicht noch größer werden zu lassen (SG Schleswig S 22 AS 177/13 ER).

- Erreichung eines höheren Leistungsniveaus in der Abschlussklasse
- Vorbereitung auf eine Nachprüfung
- Erreichen des Schulabschlusses
- Vermittlung von grundlegenden Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben
- Herstellung der Sprachfähigkeit
- Chancenverbesserung auf dem Ausbildungsmarkt

Die Stabilisierung eines befriedigenden Leistungsniveaus im Allgemeinen ist kein wesentliches Lernziel im Sinne des Gesetzgebers. Auch die reine Verbesserung der Schulartenempfehlung ist in der Regel kein Grund für eine außerschulische Lernförderung. Hier besteht die Gefahr, dass ein Schüler in eine Schulform gebracht wird, deren Leistungsniveau aus eigener Kraft nicht erreicht werden kann und so eine dauerhafte Unterstützung notwendig würde. Hier ist eine Einschätzung des Klassenlehrers einzuholen, dass keine strukturellen Defizite, die auf eine Überforderung des Schülers beim Besuch einer höheren Schule hindeuten, vorliegen.

Teilleistungsstörung LRS/ Dyskalkulie:

- wenn eine seelische Behinderung droht, ist vorrangig das Jugendamt zuständig
- vorherige Diagnostik erforderlich
- es kann lediglich die Lernförderung gefördert werden - keine Therapie
- ein geeigneter Anbieter kann kein älterer Schüler sein, sondern nur eine entsprechend qualifizierte Person
- nach Möglichkeit sollte Einzelunterricht stattfinden, um auf die speziellen Bedürfnisse einzugehen
- in der Regel kann nicht auf die Eltern oder Angehörige verwiesen werden (LSG Sachsen L 3 AS 1810/13 B ER)

Die Kostenentwicklung im Bereich Lernförderung bis 2014 hat gezeigt, dass manche Anbieter zunehmend Preise ansetzten, die stark voneinander abwichen. Aus diesem Grund wurde zum 01.01.2015 eine Kostenobergrenze (aktualisiert zum 01.01.2021) eingeführt, basierend auf einer Erhebung der ortsüblichen Kosten im Märkischen Kreis.

| bis 31.12.2020 | | | | | | | |
|-------------------|------------------|--------------|---------|-------------|---------|-----------|---------|
| 45 Minuten | Schüler/ - in | Student/ -in | | Lehrer/ -in | | Institute | |
| | Einzel | Gruppe | Einzel | Gruppe | Einzel | Gruppe | Einzel |
| Primarstufe | 6,00 € | 7,50 € | 10,00 € | 10,00 € | 12,50 € | 12,50 € | 20,00 € |
| Sekundarstufe I | 8,00 € | 10,00 € | 12,00 € | 12,00 € | 15,00 € | 12,50 € | 20,00 € |
| Sekundarstufe II | 9,00 € | 12,00 € | 13,50 € | 13,50 € | 18,00 € | 12,50 € | 20,00 € |

| 60 Minuten | Schüler/ - in | Student/ -in | | Lehrer/ -in | | Institute | |
|-------------------|------------------|--------------|---------|-------------|---------|-----------|---------|
| | Einzel | Gruppe | Einzel | Gruppe | Einzel | Gruppe | Einzel |
| Primarstufe | 8,00 € | 10,00 € | 13,33 € | 13,33 € | 16,67 € | 16,67 € | 26,67 € |
| Sekundarstufe I | 10,67 € | 13,33 € | 16,00 € | 16,00 € | 20,00 € | 16,67 € | 26,67 € |
| Sekundarstufe II | 12,00 € | 16,00 € | 18,00 € | 18,00 € | 24,00 € | 16,67 € | 26,67 € |

Neu ab
01.01.2021

| 45 Minuten | Schüler/ - in | Student/ -in | | Lehrer/ -in | | Institute | |
|-------------------|------------------|--------------|---------|-------------|---------|-----------|---------|
| | Einzel | Gruppe | Einzel | Gruppe | Einzel | Gruppe | Einzel |
| Primarstufe | 9,00 € | 9,00 € | 10,50 € | 10,50 € | 12,75 € | 12,75 € | 25,50 € |
| Sekundarstufe I | 10,50 € | 10,50 € | 12,00 € | 12,00 € | 15,00 € | 12,75 € | 25,50 € |
| Sekundarstufe II | 12,00 € | 12,00 € | 13,50 € | 13,50 € | 18,00 € | 12,75 € | 25,50 € |

| 60 Minuten | Schüler/ - in | Student/ -in | | Lehrer/ -in | | Institute | |
|-------------------|------------------|--------------|---------|-------------|---------|-----------|---------|
| | Einzel | Gruppe | Einzel | Gruppe | Einzel | Gruppe | Einzel |
| Primarstufe | 12,00 € | 12,00 € | 14,00 € | 14,00 € | 17,00 € | 17,00 € | 34,00 € |
| Sekundarstufe I | 14,00 € | 14,00 € | 16,00 € | 16,00 € | 20,00 € | 17,00 € | 34,00 € |
| Sekundarstufe II | 16,00 € | 16,00 € | 18,00 € | 18,00 € | 24,00 € | 17,00 € | 34,00 € |

Sofern zu den vorgenannten Beträgen kein adäquater Nachhilfeunterricht sichergestellt werden kann, können die Stundensätze im Einzelfall überschritten werden, da die o.a. Beträge lediglich einen Richtwert bieten. Im Einzelfall kann so vor Ort auf marktspezifische Gegebenheiten reagiert werden.

Der Umfang/Dauer der Lernförderung in der untenstehenden Tabelle soll ein Richtwert für jede einzelne Klasse geben.

In der 1. Klasse soll bitte genau geprüft werden, ob eine außerschulische Lernförderung tatsächlich schon notwendig ist, oder ob die Förderung in Eigenregie (Eltern, ältere Geschwister o.ä.) übernommen werden kann!

In der 9. Klasse kann eventuell kurzfristig mehr Lernförderung bewilligt werden, da es sich um das Bewerbungszeugnis für eine Lehrstelle handelt.

| Zeitlicher Umfang pro Schuljahr | Erstantrag | | Folgeantrag | | Muttersprache nicht Deutsch* | | | |
|------------------------------------|----------------|---------|-------------|---------|------------------------------|---------|-------------|---------|
| | 1. Schuljahr** | | weitere SJ | | 1. Schuljahr | | weitere SJ | |
| | pro Fach | | pro Fach | | Erstantrag | | Folgeantrag | |
| | Umfang | | Umfang | | Umfang | | Umfang | |
| | UE | Stunden | UE | Stunden | UE | Stunden | UE | Stunden |
| 1 Monat | 4 | 3 | 3 | 2 | 7 | 5 | 4 | 3 |
| 2 Monate | 8 | 6 | 6 | 5 | 13 | 10 | 8 | 6 |
| 3 Monate | 12 | 9 | 9 | 7 | 18 | 14 | 12 | 9 |
| 4 Monate | 16 | 12 | 11 | 8 | 22 | 17 | 16 | 12 |
| 5 Monate | 20 | 15 | 13 | 10 | 28 | 21 | 20 | 15 |
| 6 Monate | 24 | 18 | 15 | 11 | 33 | 25 | 24 | 18 |
| 7 Monate | 28 | 21 | 17 | 13 | 39 | 29 | 28 | 21 |
| 8 Monate | 32 | 24 | 19 | 14 | 44 | 33 | 32 | 24 |
| 9 Monate | 36 | 27 | 21 | 16 | 49 | 37 | 36 | 27 |
| 10 Monate | 40 | 30 | 23 | 17 | 55 | 41 | 40 | 30 |
| 11 Monate | 44 | 33 | 25 | 19 | 60 | 45 | 44 | 33 |
| 12 Monate | 47 | 35 | 27 | 20 | 67 | 50 | 47 | 35 |

* Wenn die Muttersprache nicht Deutsch ist, kann die Lernförderung im Fach Deutsch auch in den Sommerferien erfolgen.

** Erstantrag bzw. Folgeantrag im gleichen Schuljahr, d.h. das erste Schuljahr, in dem Lernförderung bewilligt wird.

Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Wenn Anbieter/Institute für Nachhilfe eine Unterrichtseinheit mit 90 Minuten zugrunde legen, ist der o.g. Umfang bitte umzurechnen.

Die Lernförderung wird grundsätzlich immer nur bis zur nächsten Zeugnisausgabe bewilligt. Eine Ausnahme stellt der Eingang eines Antrags auf Lernförderung im Dezember dar. Hier kann die Bewilligung direkt bis zum Beginn der Sommerferien erfolgen.

Wird ein Folgeantrag gestellt, d.h. die Lernförderung würde über ein Schuljahr hinaus erfolgen, werden im nächsten Schuljahr nur bis zu max. 27 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr bewilligt.

Wenn die Lernförderung noch nicht in Anspruch genommen wurde, also noch nicht begonnen hat, wird ab Bescheiderteilung bewilligt. Die Berechnung des Umfangs der Lernförderung bezieht sich aber auf den Zeitraum der Antragstellung bis zur nächsten Zeugnisausgabe. Lernförderung kann nur rückwirkend bewilligt werden, wenn diese bereits stattfindet und Nachweise hierüber vorliegen.

Beispiel 1:

Antragstellung 18.09.2020

Bewilligungsbescheid 11.11.2020

Hier wird Lernförderung für den Zeitraum vom 11.11.2020 - 31.01.2020 bewilligt.

Der Umfang der Lernförderung ist in der vorliegenden Tabelle abzulesen. Da die Antragstellung im September erfolgte, werden 5 Monate zugrunde gelegt (September, Oktober, November, Dezember und Januar).

Beispiel 2:

Antragstellung 18.09.2020

Bewilligungsbescheid 11.11.2020

Lernförderung wird bereits seit dem 20.08.2020 in Anspruch genommen.

Hier wird Lernförderung für den Zeitraum vom 20.08.2020 - 31.01.2020 bewilligt.

Der Umfang der Lernförderung ist in der vorliegenden Tabelle abzulesen. Da die Lernförderung bereits im August erfolgte werden 6 Monate zugrunde gelegt (August, September, Oktober, November, Dezember und Januar).

Wenn aus der Selbstauskunft hervorgeht, dass Lefö bereits erfolgt und der Antrag auf Lefö kurzfristig nach dessen Aufnahme eingegangen ist, kann auch ab Beginn der Lefö bewilligt werden. Ist jedoch ein Zeitraum von 2 Monaten oder mehr zwischen Aufnahme Lefö und Antragstellung, darf unter Hinweis auf die nicht berechnete Selbsthilfe erst ab Bescheiddatum Lefö bewilligt werden.

In der Primarstufe kann Lernförderung für 1 – max. 2 Fächer, in der Sekundarstufe I für 2 – max. 3 Fächer und in der Sekundarstufe II für 3 Fächer bewilligt werden.

Die Lernförderung wird grundsätzlich als Präsenz-Nachhilfe bewilligt. Eine Lernförderung als Online-Nachhilfe kann nur unter bestimmten Voraussetzungen (s. anliegende Vordrucke) und im Einzelfall bewilligt werden.

Bei dem Antrag auf Lernförderung ist neben der Stellungnahme der Schule (Achtung: neues Formular ab 01.08.2020 – siehe Anlage) auch immer das aktuelle Zeugnis anzufordern. Dies gibt sowohl Aufschluss über den Leistungsstand, als auch über das Sozialverhalten und die Fehlzeiten.

Sollte die Lernförderung von einem älteren Schüler durchgeführt werden, so ist immer das aktuelle Zeugnis dieses Schülers anzufordern. Seine Leistungen müssen in den Fächern, die er unterrichten möchte, mit „gut“ bis „sehr gut“ bewertet worden sein, um als geeigneter Anbieter in Frage zu kommen.

Ein Führungszeugnis des Anbieters muss nicht vorgelegt werden und wird auch nicht von Seiten des Märkischen Kreises eingeholt.

Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Lernförderung besteht nicht, wenn:

- es sich lediglich um eine Hausaufgabenbetreuung handelt
- die Leistungsschwäche auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist
- das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, und die Wiederholung der Klasse oder ein Wechsel der Schulform angezeigt ist

3.5 Mittagsverpflegung

Grundsatz

Dem Kind bzw. Jugendlichen unter 25 Jahren wird ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/- tagespflege bzw. Schule ermöglicht, sofern eine Mittagsverpflegung in dem Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der Schule enthalten ist.

Gewährt werden die gesamten Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Beispiele für eine Bewilligung:

- Ferienzeit OGS (ist schulische Veranstaltung)
- Mittagsverpflegung ist in schulischer Verantwortung und es besteht ein Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung

Beispiele für eine Ablehnung:

- Getränkekosten (Milch/Kakaogeld)
- Hort (verweisen an die Städte → diese können bei der Bezirksregierung Antrag auf Härtefall Fond „Alle Kinder essen mit“ stellen)
- Kind ist in der OGS und will die Mahlzeit aber in nahegelegenen Kindergarten einnehmen (weil Mobbing o.ä.)

3.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Grundsatz

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 15 Euro monatlich erbracht. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen von pauschal 15 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den 2. Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 180 Euro).

Hiervon umfasst sind z.B. Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe. In Ausnahmefällen können nun auch die Kosten für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen übernommen werden. Ausreichend ist insoweit ein Nachweis, aus der sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten ergibt.

Im Bereich BKG und SGB XII sind zum 01.08.2019 alle bereits bewilligten Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu überprüfen und der Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 € anzupassen.

Im Bereich des SGB II ist bei Wiederholungsanträgen, die ab dem 01.08.2019 gestellt werden zu prüfen, ob eventuell weitere Teilhabeleistungen nachzubewilligen sind, wenn die Pauschale in Höhe von monatlich 15,- € nicht ausgeschöpft ist.

Beispiel:

Der Mitgliedsbeitrag in einem Sportverein beträgt monatlich 6,00 €. Auszahlung monatlich: 6,00 € an den Verein + 9,00 € (Restbetrag) an die Eltern (Leistungsberechtigten). Die Aktivität muss in dem Fall im gesamten Bewilligungszeitraum stattfinden.

Beispiele für eine Bewilligung:

- PEKIP
- Babyschwimmen
- Fahrten des Sportvereins, Ferienfreizeiten der Kirche/ Jugendamt
- Fitnessstudio mit Kursen
- Unterricht in muttersprachlichen Kursen (wenn das Angebot für alle zugänglich ist und der Anbieter eine entsprechende Qualifikation, vergleichbar VHS, nachweist)
- Cambridge Zertifikat o.ä. (wenn es nicht in die Benotung einfließt und zusätzlich angeboten wird)
- AGs, die zwar in der Schule stattfinden, aber nicht in schulischer Verantwortung stehen, z.B. Selbstbehauptungskurs

Beispiele für eine Ablehnung:

- Fitnessstudio (nur Geräte)
- Tanzkurse im Rahmen des Sportunterrichts (schulische Leistung)
- Musikklassen (da nicht außerschulisch)
- private Besuche von Kino/Theater
- JeKi (Landesprogramm, bei dem Empfänger von Transferleistungen komplett zu befreien sind)
- schulische AGs wie Sport AG o.ä.

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 SGB II
- Online - Lernförderung -

Märkischer Kreis
FD 71
Kreishaus II Altena
Bismarckstraße 17
58762 Altena

Bestätigung des Anbieters

Wir bestätigen, dass im Rahmen der Lernförderung keine Hausaufgabenhilfe erfolgt.

Für die Online-Lernförderung müssen folgende technischen Voraussetzungen erfüllt sein:

Anschluss: Verbindungsgeschwindigkeit min. _____ Mbit/s

Antwortzeit (Latenz) unter _____ ms

PC Notebook Tablet

zusätzlich:

Smartphone Drucker Webcam Headset

sonstige:

Wenn im Haushalt kein Tablet oder PC/Notebook vorhanden ist, kann von hier ein Gerät zur Verfügung gestellt werden ja nein

Eine Produktbeschreibung der Online-Lernförderung ist beigelegt.

Datum

Unterschrift, Stempel

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 SGB II
- Online - Lernförderung -

Märkischer Kreis
FD 71
Kreishaus II Altena
Bismarckstraße 17
58762 Altena

Bestätigung der Eltern:

Die technischen Voraussetzungen für eine Online-Lernförderung werden erfüllt.

Wir besitzen einen PC Laptop/Tablet Smartphone
 Drucker Webcam Headset.

Die vertraglich zugesicherte Leitungskapazität von _____ ist vorhanden.

Speed-Test liegt bei.

Dem Kind steht für die Zeit der Online-Lernförderung ein Raum, der ein ungestörtes Arbeiten ermöglicht, zur Verfügung ja nein

Datum

Unterschrift

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 SGB II
- Online - Lernförderung -

Märkischer Kreis
FD 71
Kreishaus II Altena
Bismarckstraße 17
58762 Altena

Bestätigung der Schule/des Lehrers:

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass für den Schüler/die Schülerin _____
eine Online-Lernförderung erforderlich und geeignet ist.

ja nein

Begründung:

Datum

Unterschrift, Stempel